

erhoben, und sonach finde keine Abminderung statt, und es könnten auch keine Gewer- und Personalsteuern abgemindert werden. Dieser Berechnung muß ich entgegenhalten: daß der geehrte Abgeordnete hierbei die 160,000 Thlr. Zinsen und Tilgung für die Realbefreiten und mehre andere Abzüge, sowie den Umstand, daß über ein Fünftheil steuerbares Areal hinzugetreten ist, außer Acht gelassen hat, so daß noch immer im Ganzen einige Abminderung bei der Grundsteuer stattfindet. Daraus wird für die Gewer- und Personalsteuerpflichtigen, welche ebenso gut wie die Grundsteuerpflichtigen Ansprüche auf Erleichterung haben, ein Anspruch auf solche Erleichterung hervorgehen. Was die Rede des königl. Herrn Commissars betrifft, so habe ich wohl erwarten können, daß im Grunde der hohen Staatsregierung mit Annahme eines Antrages, wie der meinige, nicht viel gebient sein würde, insofern er mehrseitige Ansprüche an die Regierung hervorrufen könnte; allein ich habe mich dessen ungeachtet nicht davon abhalten lassen können, und kann auch nicht wünschen, daß die einzelnen Ansichten, wie sie heute aufgetaucht, und die einzelnen Wünsche, die ausgesprochen worden, der Staatsregierung lediglich die Norm dafür abgeben möchten, was sie mit meinem Antrage anzufangen habe. Ich konnte wohl erwarten, daß in einer Angelegenheit, die so vielseitige Interessen berührt, auch viele Ansichten sich aussprechen werden, allein es ist nicht mein Wunsch, daß darauf besonders Gewicht gelegt werde, sondern ich habe die Erörterung des Dringendsten lediglich in die Hand der hohen Staatsregierung gelegt wissen wollen, die am besten im Stande sein wird, zu ermessen, wo die gewünschte Erleichterung am nöthigsten ist. Der königl. Herr Commissar hat ferner gemeint, ich hätte mir einen Widerspruch zu Schulden kommen lassen, ich wünschte nicht alle Erleichterungen eintreten zu sehen, die in der Vorlage enthalten seien, und gleichwohl beantragte ich, die Summe auf den Satz von 320,000 Thalern zurückgeführt zu sehen. Dagegen habe ich zu erinnern, daß in der Vorlage nicht nur von Ermäßigungen, sondern auch von Erhöhungen die Rede ist, und wenn diese vorerst nicht eintreten, für die Erleichterungen wohl die von mir beantragte Summe erforderlich sein möchte, die ich wenigstens als eine nützliche und wünschenswerthe bezeichnet habe. Was die Elbschiffahrt betrifft, so verzichte ich auf eine tiefere Erörterung darüber und beschränke mich nur darauf, anzuerkennen, daß die hohe Staatsregierung vollkommen Recht hat, wenn sie in ihrer Vorlage eine Erleichterung für die Schifffahrttreibenden selbst beantragt. Was die Handwerker betrifft, denen ich vorzugsweise Erleichterung wünsche, so beziehe ich mich wieder auf die Vorlage. Ich will das Princip der Besteuerung der Handwerker überhaupt nicht als irrig bezeichnen, aber in der Ausführung haben sich mannichfache Unzuträglichkeiten und Härten ergeben, und es wird sehr an der Zeit sein, ihnen bald einige Abhülfe zu gewähren. Ich glaube aber auch, daß diejenigen Erleichterungen, welche in der Vorlage als nothwendig bezeichnet sind, nicht allenthalben genügen werden; ich glaube, die hohe Staatsregierung wird bei den Ermäßigungen und Erleichterungen, die zu gewähren sind, nicht allein diese Punkte im Auge zu

behalten haben, sondern es werden auch noch andere auftauchen, welche eine Ermächtigung Seiten der Ständeversammlung wünschenswerth machen werden. Ich erwähne beiläufig nur das Verhältniß der Besteuerung bei den Webern, welches so normirt ist, daß es für die gegenwärtigen Zeitverhältnisse nicht mehr paßt; denn es sind darin Unterschiede begründet zwischen wollenen, baumwollenen, halb wollenen, breiten und schmalen Waaren, die nicht mehr passen und wenigstens theilweise der baldigsten Abstellung bedürfen möchten. Ich glaube daher, es könnte mein Antrag nur mit Vortheil vertrauensvoll in die Hand der hohen Staatsregierung gelegt werden.

Abg. v. Thielau: Wenn der geehrte Abg. Georgi mir vorgeworfen hat, daß ich mir widersprochen hätte, so müßte das in meinen Ausdrücken liegen, aber in der Sache gewiß nicht. Wenn ich gesagt habe, daß der innige Zusammenhang zwischen Grund- und Gewerbesteuer die Deputation veranlaßt habe, mit ihrem Gutachten zu zögern, so bezieht sich das lediglich auf die Gesetzentwürfe, insofern als die Deputation über das Gewer- und Personalsteuerverhältniß nicht eher sich erklären konnte, als bis das Grundsteuergesetz berathen war, wodurch die Erlasse hinsichtlich der 3 Punkte, welche jetzt von der Deputation ausgehoben worden sind, bedingt waren. Die Deputation konnte, ehe sie darüber ganz klar war, sich nicht über die anderen aussprechen, eine Berathung dieses Gegenstandes nicht veranlassen. Was aber den Zusammenhang der Grund- und Personalsteuer betrifft, so muß ich bei dem, was ich gesagt habe, stehen bleiben. Einverstanden bin ich damit, daß man nicht auf eine einzige Abgabe die Staatsausgaben basiren, nicht bloß Grundsteuer und nicht bloß Personalsteuer erheben könne, aber in einem solchen Zusammenhange stehen sie nicht, daß man durchaus einen Erlaß an Personalsteuer mit einem Erlasse an Grundsteuer unbedingt combiniren müsse. Außerdem muß ich bemerken, daß das Verhältniß, was man im Jahre 1834 angenommen hat, nach dem Berichte der zweiten Deputation vom Landtage 1839 eben nicht eingetroffen ist. Man nahm damals Seiten der hohen Staatsregierung an, daß das Verhältniß des Beitrags der Städte gegen das platte Land zu der Gewer- und Personalsteuer zusammen wie 18 zu 19 sich verhalten sollte; der Bericht weist aber nach, daß das nur bei der Gewerbesteuer eingetroffen ist, aber bei der Personalsteuer zeigt sich, daß das Land gleich viel beigetragen hat, wie die Städte. Wenn der Abgeordnete meint, daß die 160,000 Thaler, welche für die Verzinsung des Capitals der 900 000 Thlr. Entschädigung für Realbefreiungen und das  $\frac{1}{5}$  des Beitrags, welches diese Realbefreiten nunmehr zu der Grundsteuer beitragen, von der Erhöhung der Grundsteuer abzurechnen sei, so muß ich einhalten, daß man nicht einmal die Zinsen des Capitals für die Entschädigung, und zum andern, wieder das, was die Realbefreiten zahlen, in Aufrechnung würde bringen können, sondern nur das Eine oder das Andre, daß aber weder das Eine noch das Andere in Betracht kommen kann, um eine Vergleichung zwischen der Höhe der Gewerbesteuer und der Grundsteuer anzustellen; denn es kommt hierbei gar nicht darauf an, wer die Grundsteuer jetzt zahlt, sondern ob sie und wie hoch sie